# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

**Baden** 

Karlsruhe, 1835

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags

urn:nbn:de:bsz:31-9371

Die Schahungen bes Bezirksbau neifters hinfichtlich ber Baulaften, fo wie bes ber Domanenver, waltung beigegebenen Sachverftandigen hinfichtlich anderer Laften werden in befondere, von den Schahern unterzeichnete Urkunden aufgenommen, und dem Protofolle beigelegt.

§. 36.

Die Vorarbeiten ber Domanenverwaltung — fowohl, was die Bestimmung des Ablösungskapitals eines Zehnten (Protokoll I.), als auch, was die Bestimmung des Kapitalanfchlags der auf foldem haftenden Lasten (Protokoll II.) betrifft — werden von der unterzeichneten Behörde geprüft und genehmigt, oder nach diesseitigen Beisungen berichtigt.

Die Borlage gur Prufung gefchieht fur ben Behnten jeder Gemarkung einzeln, und gwar in ber Regel erft bann, wenn die Protokolle I. und II. abgefchloffen, alfo alle Borarbeiten beendigt find.

Wird jedoch die Ablosung eines Zehnten von den Pflichtigen gewünscht, während die Vorarbeiten noch nicht beendigt sind, so ist bas Protokoll I. befonders einzureichen, und bann — indeß dieß geprüft, und hierauf mit ben Pflichtigen unterhandelt wird — bas Protokoll II. nachträglich zu bearbeiten und zur Genehmigung anher vorzulegen.

## b. Unterhandlung bes Ablofungevertrage.

6. 37.

Sobald bie Vorarbeiten über die Beftimmung des Ublefungekapitals (Protokoll I.) von bieffeitiger Behorbe gepruft und genehmigt oder nach deren Beifungen berichtigt find, kann ein Zehntablofungsvertrag unterhandelt werden.

Die Behntpflichtigen geben biergu bie Beranlaffung, indem ihre Gefchaftofubrer:

- 1) burch ein zu ben Verwaltungsacten zu nehmendes Zeugniß des Burgermeisters nachweisen, daß bie nach ben §§. 48, 49 und 50 des Gesehes erforderlichen Vorbereitungen getroffen und fie als Geschäftsführer bestellt worden find, und indem fie
  - 2) fchriftlich ober aber jum Protofoll der Bermaltung bestimmt erklaren, welchen Theil bes Behnten fie abzulofen munfchen.

§. 38.

Wollen die Zehntpflichtigen ben ganzen Domanialzehnten ber Gemarkung, ober jenen Theil beseselben — bessenbere Abtösung nach ben §§. 21 und 22 des Gesetzes einer weiteren Zustimmung bes Zehntherrn nicht bedarf — ablösen, so kann sogleich zwischen ihren Geschäftsführern einerseits und zwischen der Domanenverwaltung anderseits der Ablösungsvertrag, vorbehaltlich diesseitiger Ratisikation unterhandelt werden.

Wollen aber die Zehntpflichtigen einen Zehnttheil ablofen, fur ben es nach §. 22. des Gefeges einer besondern Zustimmung des Zehntberechtigten bedarf, so ist vorerst die diesseitige Entscheidung einzuholen, ob fur biesen Zehnttheil allein die Abiosung will zugegeben, also der Ablosungsvertrag darf unterhandelt werden.

§. 39.

Bei biefer Unterhandlung nun ist ben Geschäftsführern ber Pflichtigen bas Protokolt I. nebst allen seinen Beilagen zur Einsicht vorzulegen, hiernach bas Abissungskapital anzuzeigen, welches die Domanenverwaltung zu erwarten sich berechtigt halt, jede sachdienliche Aufklärung mundlich zu ertheilen, zur etwaigen Prufung der Rechnungsauszüge die Einsicht der Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu gestatten.

Genugt es ben Geschäftsführern ber Pflichtigen nicht an bieser auf ber Berwaltungskanzlei gu nehmenden Ginsicht der Actenstude, so kann ihnen eine Abschrift des Protokolls I. gegen Abschriftsgebuhr jur naberen Ueberlegung zugestellt werden.

### 5. 40.

Werben hiernachst gegen bie Berechnungen ber Domanenverwaltung Erinnerungen gemacht, fo find biese — wo moglich — burch mundliches Benehmen mit ben Geschäftsführern ber Pflichtigen ju beseitigen.

Sollten einzelne Erinnerungen fur gegrundet erfunden werben, fo ift — geeigneten Falls nach vorgangiger Rucksprache mit bem Sachverständigen — biesseitiger Behörde vorzutragen, wie weit hiernach die Ablosungekapitalforderung zu ermäßigen senn möchte, sofort nach hierauf erhaltener Entschließung weiter zu unterhandeln.

Berlangen die Gefchaftsfuhrer ber Pflichtigen hinfichtlich eines ober mehrerer ober aller auf Schahung beruhender Puncte, daß eine folche Schahung nach §. 63. des Erfehes veranlaßt werde, fo hat fich die Domanenverwaltung mit ihnen über die Wahl dreier unbescholtener Schaher zu vereinigen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und — wenn man fich von der Geneigtheit der Erwählten zur Uebernahme des Geschafts überzeugt hat — deren Beeidigung beim Bezirksamte zu veranlaffen.

### 6 41.

If hiernach bas Nothige jur Schabung vorbereitet, so hat die Domanenverwaltung mit den Schabern und den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zusammen zu treten, jenen in Gegenwart dieser Geschäftsführer die Behauptungen des einen und die Erinnerungen des andern Theils vorzutragen, so fort sie zur Schabung — nothigenfalls nach vorangegangener Lokaleinsicht — einzuladen.

Das Ergebniß der Schagung wird fchriftlich abgegeben, oder zu Protofoll genommen und von ben Schagern unterzeichnet.

Dabei gilt in Bahlenbestimmungen, wenn zwei Schaber übereinstimmen, beren Angabe, und wenn alle Schaber von einander abweichen, die Angabe beffen, der weder am hochsten, noch am niedersten geschabt hat (§. 64. bes Gesethes).

### 6. 42.

Dach biefen Resultaten ber Schabung ift nun die Ublofungsberechnung vorlaufig gu berichtigen.

Findet dabei die Domanenverwaltung das Ergebniß fo beschaffen, daß darauf bin ihrer Unficht nach eine dem Geset gemäße Ablösung nicht kann begrundet werden, so hat sie unter Anzeige ihrer Anstände von unterzeichneter Behörde Weisung einzuholen, durch welche bestimmt werden wird, ob die Unterhandlung fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Sat fie aber bei dem Ergebniffe ber Schagung feinen wefentlichen Unftand, fo ift die hiernach mobifizirte Ablofungeberechnung den Gefchaftsfuhrern der Ablofenden gur Erklarung vorzulegen.

Sind diese damit zufrieden, so ift - mit Borbehalt der Ratifikation - der Ablosungevertrag auszufertigen, bei der Borlage an dieffeitige Behorde aber zugleich auszufuhren, warum die Domanenverwaltung glaube, daß man sich bei den Resultaten der Schabung werde beruhigen konnen.

Sind indeg bie Geschäftsführer ber Ablosenben mit ber Ablosungsberechnung nicht zufrieden, fo haben fie ihre Erklarung schriftlich zu aberreichen, ober mundlich zu Protofoll zu geben, worauf sofort anher zu berichten und bieffeitige Entschließung einzuholen ift. Ift man über 'ben Ubschluß eines Ablosungevertrages einverstanben, ber betreffende Zehnte aber schon vor ber Publikation bes Gesehes an einzelne Privaten verpachtet worben, und haben die Pachter in diesem Falle ben Zehnten nicht schon dreimal bezogen, auch nach dem Pachtvertrag die Verbindliche feit nicht übernommen, den Zehntpacht im Fall der Ablosung ohne Entschädigung aufzugeben, so sind die Geschäftsführer ber Ablosenden auf die Entschädigung der Zehntpachter nach §. 18. des Gesehes ausmerksam zu machen.

Als Bebingungen bes Ablofungevertrage find aufzunehmen, daß der Zehntbezug nach §. 9. bes Gesetes aufhore, die Berzinsung bes Ablosungskapitals nach §. 10. beginne, bessen heimzahlung nach §. 11. erfolge, endlich als Abschlung auf Kapital und Zins der Staatszuschuß (§. 12. des Gestese) an die Domanenverwaltung übersassen werbe.

Abweichungen von biefen Bebingungen erfordern die vorgangige dieffeitige Genehmigung.

Ist endlich der Ablosungevertrag zu Stand gekommen und von unterzeichneter Behorde ratifiziert, fo ist damit zugleich (Bollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Art. 12.) die Zustimmung der Fienanzbehorde ausgesprochen, und ein Eremplar der Bertragsurkunde nehst den im §. 53. des Gesets verlangten Notizen dem Bezirksamte vorzulegen, damit nach §. 54. des Gesets die Genehmigung der Pflichtigen eingeholt und hiernachst nach §. 56 und 57. weiter verfahren werden kann.

### 6. 44.

Haleitung bes Protokolls II. jene, an welche bie Laften nach S. 5. bes Gefeges überwiesen werden, jur Erklarung einladen,

ob fie mit ber vorliegenben Berechnung einverftanben find, ober nicht.

Wird hiernach ein Einverftandniß ausgesprochen, fo ift auch hinfichtlich ber Laften ein Ueberein-

Werden gegen die vorliegende Berechnung Erinnerungen vorgetragen, fo ift hieruber Entschließung einzuholen; bann aber — wenn in Folge dieser ein Einverständniß nicht zu erzielen ift — die gesetze liche Bestimmung bes Lastenanschlags nach &. 58. u. f. w. des Geseges zu veransassen.

In hinsicht auf biese Verfahren vor Gericht wird die Domanenverwaltung von hier aus in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessene Instruction erhalten. Sie hat defhalb die ihr vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen sedesmal ungefaumt vorzulegen, und dieser Vorlage die zur Beurtheilung der Sache dienenden Voracten nebst dem Protokolle II. anzuschließen.

Sind in Folge biefer Berhandlungen von ben Partheien Baufchager fur Bestimmung ber Baulaftanschlage zu bestellen, so hat die Domanenverwaltung darauf hinzuwirken, daß wissenschaftlich gebildete Architecten oder doch solche Personen gewählt werden, die als burgerliche Bau = und Werkmeister ein Bauwesen nach allen seinen Theilen grundlich zu beurtheilen vermögen.

### 6. 45.

Sind nun hiernach auch die Lastenkapitalien bestimmt, und ift endlich der Domanenverwaltung bie nach §. 57. des Gesetzes vom Amtsrevisorat auszusertigende Ablösungsurkunde zugekommen, so wird sie dieselbe diesseitiger Behörde vorlegen, und von hier aus die über Erhebung und Vereinnahmung des Ablösungskapitals und der Zinsen hieraus erforderliche Weisung erhalten.